



Wasserversorgungs- satzung

(in der Fassung des I. Nachtrages vom 24.09.2020)

Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. August 2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in der Sitzung am 24.01.2017 folgende Wasserversorgungssatzung, zuletzt geändert durch den I. Nachtrag vom 24.09.2020 beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Wasserversorgung *e i n e* öffentliche Einrichtung. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Grundstück	Das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
Wasserversorgungsanlagen	Versorgungsleitungen, Verbindungsleitungen, einschließlich der Anschlussleitungen bis an die Grundstücksgrenze, Pumpwerke, (Hoch-)Behälter, Druckerhöhungsanlagen, Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen und Ähnliches. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.
Anschlussleitungen	Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Grundstücksgrenze - bis zur Hauptabsperrvorrichtung hinter der Messeinrichtung (in Fließrichtung gesehen).

Wasserverbrauchsanlagen	Die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen.
Anschlussnehmer (-inhaber)	Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
Wasserabnehmer	Alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück - das grundsätzlich nur einen Anschluss erhält - ist gesondert und unmittelbar an die Anschlussleitung anzuschließen; Gleiches gilt, wenn die Stadt für jedes dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude auf einem Grundstück eine gesonderte Anschlussleitung verlegt hat.
- (2) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, wenn die nicht im öffentlichen Bereich liegenden Teile der gemeinsamen Anschlussleitung durch Grunddienstbarkeit oder Baulasteintragung gesichert sind.
- (3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (4) Die Anschlussleitung wird ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt. Der Wasserabnehmer darf nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Trink- und/oder Betriebswasser benötigt wird, hat die Pflicht, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Die Anordnung des Anschlusses kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
- (2) Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihren Trink-/Betriebswasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage zu decken.
- (3) Die Stadt räumt dem Anschlussnehmer im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Anschlussnehmer hat der Stadt vor der Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage Mitteilung zu machen. Es muss technisch sichergestellt sein, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Bau- und Installationsarbeiten dürfen allein durch zugelassene Unternehmer ausgeführt werden.
- (2) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung an und setzen sie in Betrieb.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen.
- (5) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (6) Weder das Überprüfen, das Unterlassen der Überprüfung der Wasserverbrauchsanlagen noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat beim Überprüfen Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die jeweilige Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Wasserlieferung bei Baumaßnahmen und anderen vorübergehenden Zwecken

- (1) Der Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt unter Vorlage der Baugenehmigung vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
Die Stadt legt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, ob Bauwasser im Einzelfall wie folgt zur Verfügung gestellt werden kann:
 1. ein Hydrantenstandrohr mit Zähler
 2. Vorverlegung eines Hausanschlusses
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Hydrantenstandrohre mit Wasserzähler zu benutzen. Die Standrohre werden von der Stadt gegen Hinterlegung einer Kautions gemäß § 27 Abs. 5 vermietet. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr vierteljährlich - beginnend ab Aushändigungstag - der Stadt regelmäßig zur Prüfung und Verbrauchsfeststellung vorzuzeigen oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadt eine Kontrolle ausüben kann, die gemäß § 27 Abs. 4 Ziffer b gebührenpflichtig ist.
- (3) Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (z.B. Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) gilt Abs. 2 entsprechend. Nach Beendigung des Zweckes ist das Standrohr umgehend zur Prüfung und Verbrauchsfeststellung vorzuzeigen. Für den Fall, daß der Standrohrzähler in defektem Zustand vorgezeigt wird und die Wasserentnahme nicht richtig angezeigt hat, ist ein Pauschalverbrauch durch die Stadt nach Erfahrungswerten festzusetzen.

§ 8 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 9 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Körperverletzung, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) eines Sachschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, welche diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben, soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 EUR.
- (4) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.

§ 10 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 9 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Unternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11 Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten wahlweise einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Grundstücks mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den in Satz 1 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Der Anschlussnehmer kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.

§ 11 a Datenschutzinformationen*

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformationen an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

§ 12 Ablesen/Auslesen*

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt oder nach Aufforderung der Stadt vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Stadt kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Stadt liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung erfolgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
 2. Bei Eigentümerwechsel oder auf Wunsch des Eigentümers.
 3. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

*§§ 11a und 12 in der Fassung des I. Nachtrages vom 24.09.2020

Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vgl. insbesondere die Erläuterungen der gemeinsamen Erklärung des HBDI, der Verbände der Wasserwirtschaft, des HSGB und des Hessischen Städtetages.

- (3) § 36 Hessisches Datenschutzgesetz findet aufgrund der anderweitigen Regelung in dieser Satzung keine Anwendung.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten oder gestatteten Dritten.
3. Selbstableser erhalten auf Antrag von der Stadt individualisierte Schlüsselcodes, um die Zählerdaten selbst auslesen zu können.

§ 13 Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung einstellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
- a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringen der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass störende Rückwirkungen auf Wasserverbrauchsanlagen anderer Anschlussnehmer, Wasserversorgungsanlagen und Anschlussleitungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei fehlendem Ausgleich einer fälligen und angemahnten Gebührensschuld, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und zu erwarten ist, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

^{*}§§ 11a und 12 in der Fassung des I. Nachtrages vom 24.09.2020

Bei der Funkzählerauslesung handelt es sich um ein automatisiertes Verarbeitungssystem. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Vgl. insbesondere die Erläuterungen der gemeinsamen Erklärung des HBDI, der Verbände der Wasserwirtschaft, des HSGB und des Hessischen Städtetages.

III. Abgaben und Kostenerstattung

§ 14 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 15) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 16 bis 19).
- (2) Der Beitrag beträgt
 - a) für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 5,10 EUR/m² Veranlagungsfläche
 - b) Beitragssätze für Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen -Ergänzungsbeitrag- werden gesondert kalkuliert und festgesetzt, sobald entsprechende beitragsfähige Maßnahmen zur Verwirklichung anstehen.

§ 15 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 14 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; für außerhalb des Bebauungsplanbereichs liegende Grundstücksteile gelten die nachfolgenden Vorschriften in Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, gilt
 - a) bei Grundstücken im Innenbereich grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks,
 - b) bei Grundstücken im Innenbereich, die in den Außenbereich hineinragen, regelmäßig die Fläche zwischen der Erschließungsanlage im Innenbereich und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von 30 m dazu verläuft. Überschreitet die bauliche oder gewerbliche Nutzung des Grundstücks die in Satz 1 bestimmte Tiefe, ist zusätzlich die übergreifende Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht, dem Innenbereich zuzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Bebauung, gewerbliche oder sonstige Nutzung erst bei oder hinter der Begrenzung von 30 m beginnt.
- (3) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt die bebaute oder gewerblich genutzte/aufgrund einer Baugenehmigung bebaubare oder gewerblich nutzbare Fläche einschließlich einer Umgriffsfläche in einer Tiefe von 50 m - vom jeweils äußeren Rand der baulichen oder gewerblichen Nutzung/Nutzbarkeit gemessen. Gänzlich unbebaute oder gewerblich nicht genutzte Grundstücke, die tatsächlich an die öffentliche Einrichtung angeschlossen sind, werden mit der angeschlossenen, bevorteilten Grundstücksfläche berücksichtigt.

§ 16 Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten

- (1) Der Nutzungsfaktor in beplanten Gebieten bestimmt sich nach der Zahl der im Bebauungsplan festgesetzten Vollgeschosse. Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Zahl der Vollgeschosse, Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder Baumassenzahl zugrunde zu legen.

Der Nutzungsfaktor beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|-------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0, |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5, |
| d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 1,75. |

Bei jedem weiteren Vollgeschoss

erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

- (2) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchst zulässige Höhe geteilt durch 2,2, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 BauNVO erfolgt die Teilung in Abweichung zu Satz 1 durch 3,5.
- (3) Ist weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe (Traufhöhe), sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist sie durch 3,5 zu teilen, wobei Bruchzahlen kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- (4) Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan
- a) Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Anzahl der Vollgeschosse oder anderer Werte, anhand derer die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 und 3 festgestellt werden könnte, vorsieht, gilt 1,25,
 - b) nur gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festsetzt oder bei denen die zulässige Bebauung im Verhältnis zu dieser Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gestattet, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,
 - d) nur Garagen oder Stellplätze zulässt, gilt 0,5,
 - e) landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, gilt 0,1,
 - f) Dauerkleingärten festsetzt, gilt 0,5,
 - g) Kirchengebäude oder ähnliche Gebäude mit religiöser Zweckbestimmung festsetzt, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

- (5) Sind für ein Grundstück unterschiedliche Vollgeschosszahlen, Gebäudehöhen (Traufhöhen) oder Baumassenzahlen festgesetzt, ist der Nutzungsfaktor nach dem höchsten festgesetzten Wert für die gesamte Grundstücksfläche im beplanten Gebiet zu ermitteln.
- (6) Enthält der Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder der Gebäudehöhe (Traufhöhe) oder der Baumassenzahlen, anhand derer sich der Nutzungsfaktor ermitteln lässt, gelten die Vorschriften für den unbeplanten Innenbereich nach § 18 entsprechend.

§ 17 Nutzungsfaktor bei Bestehen einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen des § 16 für die Ermittlung des Nutzungsfaktors entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften des § 18 anzuwenden.

§ 18 Nutzungsfaktor im unbeplanten Innenbereich

- (1) Im unbeplanten Innenbereich wird zur Bestimmung des Nutzungsfaktors auf die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
Sind Grundstücke unbebaut, wird auf die Höchstzahl der in ihrer unmittelbaren Umgebung vorhandenen Vollgeschosse abgestellt.
- (2) Ist im Bauwerk kein Vollgeschoss vorhanden, gilt als Zahl der Vollgeschosse die tatsächliche Gebäudehöhe (Traufhöhe), geteilt durch 3,5, für insgesamt gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke; durch 2,2 für alle in anderer Weise baulich genutzte Grundstücke. Bruchzahlen werden hierbei kaufmännisch auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- (3) Die in § 16 Abs. 1 festgesetzten Nutzungsfaktoren je Vollgeschoss gelten entsprechend.
- (4) Bei Grundstücken, die
 - a) als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet bebaut sind (z. B. Festplatz u. Ä.), gilt 0,5,
 - b) nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 1,0,
 - c) nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebauten Teile dieser Grundstücke 1,0, für die Restfläche 0,2,

- d) wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,5,
 - e) mit Kirchengebäuden oder ähnlichen Gebäuden mit religiöser Zweckbestimmung bebaut sind, gilt 1,25
- als Nutzungsfaktor.

§ 19 Nutzungsfaktor in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten - aber dennoch angeschlossenen - Außenbereichsgrundstücken gilt als Nutzungsfaktor 0,5 (bezogen auf die gemäß § 15 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche).
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich der Nutzungsfaktor (bezogen auf die gemäß § 15 Abs. 3 ermittelte bebaute Fläche) nach den Regelungen des § 18 Abs. 1 bis 3.
- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Nutzungsfaktoren der §§ 16 bis 18 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend.

§ 20 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke; die anschließbaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in wasserbeitragsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 21 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.
- (2) Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Falle einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.

§ 22 Ablösung des Wasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 23 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. bei Bestehen eines solchen auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 24 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig Beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 25 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 26 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 27 Benutzungsgebühren*

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Gebühr beträgt pro m³ 2,52 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3a) Soweit ein Ablesezeitraum im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 endet, gilt abweichend von § 27(3) für den jeweiligen Ablesezeitraum eine Gebühr wie folgt:

Der Gebührensatz beträgt pro Kubikmeter 2,47 Euro. Dieser enthält die gesetzliche Umsatzsteuer.

*§ 27 Abs. 3a in der Fassung des I. Nachtrages vom 24.09.2020

- (4) Für die Benutzung von Standrohren mit Wasserzähler sind folgende Gebühren zusätzlich zu der Gebühr gemäß Abs. 3 zu entrichten:
- a) je angefangenem Tag 2,00 EUR
jedoch Mindestbetrag 5,00 EUR
 - b) Für Kontrollen am Standort (§ 7 Abs. 2) und bei Standrohren, wenn keine termingerechte Vorlage erfolgt ist jeweils 45,00 EUR
- (5) Bei Aushändigung eines Standrohres mit Wasserzähler ist eine Kautions von 600,00 EUR bei der Stadt zu hinterlegen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Die Stadt kann vierteljährlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- (2) Statt Vorauszahlungen zu verlangen, kann die Stadt beim Anschlussnehmer einen Münzzähler einrichten, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 29 Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 3,00 EUR.
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Stadt 10,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 3,00 EUR.
- (3) Für die Bereitstellung des Schlüsselcodes zur Fernauslesung des Wasserzählers durch den Kunden gem. § 12 (3) Nr. 3, erhebt die Stadt eine einmalige Gebühr in Höhe von 50,00 EUR.

§ 30 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich, die Verwaltungsgebühr mit dem Ablesen der Messeinrichtung sowie dem Erfassen der Zählerstände. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

- (2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 27, 28 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 31 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung*

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden werden von den Beauftragten der Stadt wahrgenommen.

§ 32 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

§ 33 Umsatzsteuer

Soweit Ansprüche der Stadt der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Umsatzsteuer von dem Pflichtigen zusätzlich zu entrichten, soweit in dieser Satzung nicht bereits Endpreise aufgeführt sind.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 34 Allgemeine Mitteilungspflichten*

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlussnehmer, der bauliche Veränderungen an den Wasserverbrauchsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

*§ 31 in der Fassung des I. Nachtrages vom 24.09.2020

*§ 34 Abs. 5 in der Fassung des I. Nachtrages vom 24.09.2020

- (3) Jeder Wasserabnehmer hat ihm bekannt werdende Schäden und Störungen an den Anschlussleitungen, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich der Stadt zu melden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte hat dem Wasserabnehmer (z. B. Mieter) die ihm überlassene Datenschutzinformation weiterzuleiten.

§ 35 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 4 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält oder beseitigt oder anders auf sie - einschließlich der Messeinrichtung - einwirkt oder einwirken lässt;
 2. § 4 Abs. 2 seinen Trink-/Betriebswasserbedarf aus anderen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 4 Abs. 3 gestattet ist;
 3. § 4 Abs. 4 Satz 1 und § 34 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 4. § 4 Abs. 4 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in das Trinkwassernetz eintreten kann;
 5. § 5 Abs. 3 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
 6. § 11 Abs. 1 Satz 4 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
 7. § 11 Abs. 2 Satz 1 keinen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anbringt;
 8. § 11 Abs. 2 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
 9. § 12 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält;
 10. § 35 den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 37 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung außer Kraft.
- (2) Dieser I. Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Flörsheim am Main, den 24. September 2020

gez.

Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Funkwasserzählern

Gemeinsame Erklärung

Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI)
Verband kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe Hessen
Hessischer Städtetag e.V.
Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.

Inhalt

1. Hintergrund.....	2
2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	2
3. Datenspeicherung im Funkwasserzähler	3
4. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Versendens der einzelnen Daten	3
a. Abrechnungsrelevante Zählerstände	3
b. Daten für die Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen.....	5
c. Rückfluss-Alarm inkl. Rückflussmenge	6
d. Alarm „Trockener Zähler“	6
e. Manipulations-Alarme	6
f. Wasser- und Umgebungstemperatur	7
g. Zählerbezogene Daten.....	7
h. Sonstige Daten	7
5. Art des Funkwasserzählers (uni- oder bidirektional).....	8
a. Unidirektionale Funkwasserzähler	8
b. Bidirektionale Funkwasserzähler	8
6. Grundsätzliche Vorgaben zur Technikgestaltung.....	9
7. Periodizität (Häufigkeit) des Sendens.....	9
8. Widerspruchsrecht der Betroffenen nach Art. 21 DS-GVO	10
9. Datenschutz-Informationen	10
a. Informationspflicht	10
b. Zeitpunkt und Adressat der Datenschutz-Information	11

1. Hintergrund

Diese gemeinsame Erklärung hat die Zulässigkeit des Einbaus und des Betriebs der modernen, elektronischen bzw. digitalen Wasserzähler mit Funkschnittstelle (im Folgenden „Funkwasserzähler“) durch die hessischen Wasserversorger am Grundstückanschluss (Öffentliche Trinkwasserversorgung) zum Gegenstand. Eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau und zur Umsetzung von Smart Metering wie im Bereich von Energie¹ und Wärme² gibt es im Bereich der Wasserversorgung nicht. Viele Wasserversorger müssen mit der Geschwindigkeit digitaler Prozesse Schritt halten und steigen auch aus Gründen der Effizienzsteigerung und der Ressourcenschonung auf die Funkmesstechnik um. Die Presse berichtet regelmäßig von den datenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die eingesetzte Technik. Parallel dazu reißen die Beschwerden betroffener Bürger und Anfragen von Wasserversorgern beim HBDI nicht ab.

Die Funkwasserzähler erheben mehr Daten als ihre mechanischen Vorgänger. Dabei werden von ihnen nicht nur die für die Abrechnung relevanten Zählerstände, sondern je nach Hersteller, Zählertyp und Übertragungsweg auch unterschiedliche weitere Daten gemessen, gespeichert und gesendet.

Da die Möglichkeiten der Funkwasserzähler vielfältig sind, werden nachfolgend die datenschutzrechtlichen Mindestanforderungen dargestellt, deren Einhaltung die hessischen Wasserversorger als Verantwortliche für die Datenverarbeitung aus Sicht des HBDI sowie der Verbände der Wasserwirtschaft gewährleisten müssen.

2. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Datenschutzrechtliche Vorschriften finden erst Anwendung, wenn die verarbeiteten Daten personenbezogen sind. Personenbezogen ist ein Datum dann, wenn es sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person bezieht (Art. 4 Nr. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)).

Die Messwerte sind also nur personenbezogen, wenn sie auf den jeweiligen Verbraucher zurückführbar sind. Der Rückschluss ist nicht möglich, wenn 3 oder mehr Einheiten in einem versorgten Objekt (Grundstückanschluss) einen gemeinsamen Wasserzähler haben. Bei Grundstücken ab drei Wohneinheiten (mit einem Wasserzähler) und gewerblich genutzten Grundstücken stellen sich mangels des Anwendungsbereichs des Datenschutzrechts keine datenschutzrechtlichen Fragen.

¹ Das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) regelt den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen und gibt den Betrieb von Messstellen und die Ausstattung der leitungsgebundenen Energieversorgung mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen vor.

² Bis zum 25. Oktober 2020 muss die novellierte EU-Energieeffizienz-Richtlinie (European Energy Directive, kurz EED) für die Verbrauchserfassung von Wärme, Kälte und Warmwasser in deutsches Recht umgesetzt werden. Diese gilt aber nicht für die öffentliche Wasserversorgung. Die neue Energieeffizienz-Richtlinie schafft die Grundlage für mehr Verbrauchstransparenz, indem sie die Fernablesung ab 25. Oktober 2020 zum Standard macht.

Bei Versorgung von zwei Wohneinheiten auf einem angeschlossenen Grundstück kann durch Ausschluss der Verbrauchswerte der einen Wohneinheit auf die Verbrauchswerte der anderen Wohneinheit leicht geschlossen werden. Bei Grundstücken mit einer oder höchstens zwei Wohneinheiten sind also die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten.

3. Datenspeicherung im Funkwasserzähler

Bei Funkwasserzählern können die im Zähler selbst gespeicherten Daten von den gesendeten Daten abweichen. Typischerweise wird bei der Funkübertragung lediglich der für den Wasserversorger relevante, aktuelle Teil der gespeicherten Daten übertragen (s. u).

Die zusätzlich gespeicherten, oft historischen Daten werden nur im Bedarfsfall für den Wasserversorger und/oder den Betroffenen relevant. Kommt es z.B. zu größeren Verbrauchssprüngen, können sowohl der Wasserversorger als auch der Betroffene ein Interesse daran haben, mithilfe der zusätzlich gespeicherten Daten, wie historischen Vergleichswerten in einem zurückliegenden Zeitraum, eine Klärung des Sachverhalts herbeizuführen. Zudem können nur zeitweise auftretende Störungen identifiziert und nachvollzogen werden. Das Auslesen von im Funkwasserzähler gespeicherten Daten findet dann aber mit Einwilligung oder auf Verlangen des Betroffenen statt.

Die Speicherdauer ist je nach Hersteller unterschiedlich. Typischerweise werden die gespeicherten Daten rollierend überschrieben. Sobald die Speichergrenze erreicht ist, werden die ältesten Daten überschrieben und damit unwiederbringlich gelöscht.

Verallgemeinernd lässt sich hier festhalten, dass auch die Daten im lokalen Speicher einer Löschroutine zugeführt werden müssen, die sich an Erforderlichkeit der Speicherung der jeweiligen Datenkategorien und der Verwendungszwecke zu orientieren hat (privacy by design).

4. Die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des Versendens der einzelnen Daten

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bedarf eines Erlaubnistatbestandes (= datenschutzrechtliche Grundlage). Zentrale Norm, die die datenschutzrechtlichen Erlaubnistatbestände regelt, ist Art. 6 I 1 DS-GVO. Nach Art 6 I 1 e DS-GVO; § 3 Abs. 1 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, wenn die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, die dem Verantwortlichen (datenverarbeitende Stelle) übertragen wurde.

a. Abrechnungsrelevante Zählerstände

Die öffentliche Wasserversorgung ist als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG) den Gemeinden als eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis überantwortet (§ 30 Abs. 1 HWG).

Die Gemeinden können die Wasserversorgung öffentlich-rechtlich (Satzung) oder privatrechtlich (Versorgungsverträge) ausgestalten³. Die Wasserversorgungssatzungen und Versorgungsverträge müssen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser des Bundeswirtschaftsministeriums (AVBWasserV) – erlassen auf der Grundlage des Art. 242 EGBGB - gestaltet werden (§§ 1 Abs. 1, 35 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV). Die AVBWasserV bestimmt, dass die Wasserversorgungsunternehmen die verbrauchte Wassermenge durch die Messeinrichtungen feststellen und dass sie Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen bestimmen (§ 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2).

Die Wasserversorger haben somit ein Leistungsbestimmungsrecht hinsichtlich der Art der verwendeten Geräte⁴ (§ 18 II 2 AVBWasserV). Das aus § 18 II 2 AVBWasserV resultierende Leistungsbestimmungsrecht beschränkt sich nicht auf die analogen Wasserzähler, sondern ermöglicht dem Wasserversorgungsunternehmen auch Funkwasserzähler einzubauen und zu betreiben.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Zählerstände für die Abrechnungszwecke liegt demnach vor, denn sie ist für die Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe (Wasserversorgung) erforderlich, die den Gemeinden übertragen wurde. Die Ablesung der Zählerstände mithilfe der Funkwasserzähler anstatt der herkömmlichen Wasserzähler stellt eine Änderung des Erhebungs- bzw. Ableseverfahrens dar und ändert nichts an der Tatsache, dass Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV eine datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung von Zählerständen für die Abrechnungszwecke bereithalten⁵.

Nach § 8 I 1 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt 9.5 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (MessEV)⁶ müssen die Wasserversorger den aktuellen Zählerstand erfassen, diesen sichtbar für den Wasserkunden - auch für den Fall der Fernablesung - anzeigen und den aktuellen, angezeigten Zählerstand als Messergebnis verwenden. Beim Einsatz der Funkwasserzähler bedeutet das, dass das aktuelle Messergebnis als Abrechnungsgrundlage mitübermittelt werden muss.

Messanlagen müssen die hessischen Wasserversorger gemäß § 31 Hessisches Wassergesetz (HWG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betreiben.

³ In Hessen findet die öffentliche Wasserversorgung fast ausschließlich im öffentlich-rechtlichen Verhältnis statt.

⁴ BGH Urt. v. 21.04.2010, AZ. VII ZR 97/09 RdNr. 11.

⁵ So auch schon im 45. Tätigkeitsbericht des HBDI unter 4.4.3 zu der Rechtslage vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung

⁶ Die MessEV setzt die Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/32/EU vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (EU-Messgeräte-Richtlinie oder kurz MID-Richtlinie) um.

Wie genau diese gesetzliche Verpflichtung technisch umzusetzen ist, wird in DIN EN ISO 4064-1 konkretisiert (Teil des DVGW-Regelwerks und damit allgemein anerkannte Regel der Technik). Die DIN EN ISO 4064-1 legt die metrologischen und technischen Anforderungen fest, die Wasserzähler zum Messen von kaltem Trinkwasser und heißem Wasser zu erfüllen haben.

Die Ablesezeitpunkte richten sich nach den Abrechnungsintervallen. Die Messeinrichtungen müssen von Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen abgelesen werden (§ 20 Abs. 1 AVBWasserV). Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgers monatlich bis maximal jährlich abgerechnet (§ 24 Abs. 1 AVBWasserV).

b. Daten für die Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen

§ 50 III Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verpflichtet die Träger der öffentlichen Wasserversorgung auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken. Sie müssen insbesondere die Wasserverluste in ihren Einrichtungen geringhalten und die Endverbraucher über Maßnahmen zur Einsparung von Wasser unter Beachtung der hygienischen Anforderungen informieren.

Außerdem regelt § 36 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG), dass die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und von ihnen beauftragte Dritte im Rahmen bestehender technischer und wirtschaftlicher Möglichkeiten auf eine rationelle Verwendung des Wassers hinwirken sollen, insbesondere durch Begrenzung der Wasserverluste in den Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung auf das unvermeidbare Maß.

Auch § 10 III AVBWasserV legt den Wasserversorgern eine Kontroll-, Instandhaltungs-, und Instandsetzungspflicht für die Wasserleitungen an die Hausanschlüsse auf, denn diese Wasserleitungen stehen im Eigentum des Wasserversorgers. Entsteht dem Anschlussnehmer durch die Verletzung dieser Pflichten ein Schaden, so ist der Wasserversorger zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet (OLG Koblenz, Urteil v. 17.04.2014, 1 U 1281/12). Dieser Unterhaltungslast muss durch die dem Stand der Technik entsprechende Vorrichtungen genüge getan werden.

Im Rahmen der regulären Netzüberwachung können Wasserversorger Abweichungen von der normalen Wasserverteilung feststellen, die auf Leckagen und/oder Rohrbrüche schließen lassen. Mithilfe der von Funkwasserzählern erhobenen Daten (aktuelle Messwerte, Leckage-/Rohrbruch-Alarme) lassen sich diese in einem solchen Fall (anlassbezogen) schnellstmöglich lokalisieren und anschließend beheben.

Die datenschutzrechtliche Grundlage für die Erhebung von Daten zur Lokalisierung von Leckagen und Rohrbrüchen ist Art. 6 I 1 e) DS-GVO, § 3 Abs. 1 HDSIG i.V.m. § 50 III WHG; § 36 I Nr. 1 HWG; 10 III AVBWasserV.

Die Erhebung der Daten kann anlassbezogen oder aber auch anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzüberprüfung oder gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände erfolgen.

c. Rückfluss-Alarm inkl. Rückflussmenge

Rückflüsse in einem Wasserzähler, sprich die Abgabe von Wasser aus dem Haus zurück in das Wassernetz und damit die falsche Flussrichtung, können eventuell durch ein defektes Rückschlagventil oder eine Manipulation verursacht werden und stellen eine Gefahr für die Hygiene im Wassernetz dar.

Die Feststellungen von Störungen und Manipulationen einer Messeinrichtung sind abrechnungsrelevante Daten, sodass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ebenfalls Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO; § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV darstellt.

Die Erhebung und Verarbeitung der Rückfluss-Alarme inkl. der Rückflussmenge ist anlassbezogen (z. B. Feststehen/Verdacht einer Verkeimung oder Manipulation), sowie anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wassernetzprüfung und gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände zulässig.

d. Alarm „Trockener Zähler“

Der Wasserzähler darf nicht trocken fallen. § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV verpflichtet den Wasserversorger, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dieser Alarm kann aber auch ein Indiz für einen manipulierten oder ausgebauten Zähler sein.

Auch hier gilt dann, dass die Feststellungen von Störungen der Messeinrichtung und Manipulationen abrechnungsrelevante Daten sind, sodass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ebenfalls Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV ist.

Die Erhebung und Verarbeitung des Alarms „Trockener Zähler“ ist gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasserzählerstände, im Rahmen der Leckagesuche und anlassbezogen zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 5 Abs. 1 Satz 1 AVBWasserV zulässig.

e. Manipulations-Alarme

Wasserzähler können auf ganz vielfältige Weise manipuliert werden. Je nach Zähler basiert ein Manipulations-Alarm auf unterschiedlichen Indikatoren, z.B. der physischen Integrität des Zählers.

Die Feststellung von Manipulationen ist ein abrechnungsrelevantes Datum, sodass die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ebenfalls Art. 6 I 1 lit. e) DS-GVO; § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV ist.

Auch hier ist die Erhebung und Verarbeitung der Manipulations-Alarme anlassbezogen (Feststehen/Verdacht einer Manipulation), sowie anlasslos im Rahmen der turnusmäßigen Wasser- netzprüfung und gleichzeitig mit der Erhebung der für die Abrechnung erforderlichen Wasser- zählerstände zulässig.

f. Wasser- und Umgebungstemperatur

Diese Daten geben Aufschluss über drohende hygienische Probleme und Frostschäden.

Die Wasser- und Umgebungstemperatur sind keine personenbezogenen Daten, da sie keine Aussage über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person treffen.

g. Zählerbezogene Daten

Je nach Zähler werden noch folgende zählerbezogene Daten erfasst und übermittelt:

- Zählernummer
- Zählertyp
- Konfiguration/Software/Version
- Information über Batteriekapazität
- Anzahl Betriebsstunden
- Datum
- Uhrzeit

h. Sonstige Daten

Darüber hinaus können die Funkwasserzähler je nach Hersteller folgende weitere Daten erfassen und übermitteln:

- Höchstdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)
- Mindestdurchfluss im Jahr/im Monat/am Tag inkl. Datum (basierend auf Tages-/Stundenverbrauchswerten)
- Alarm für Über-/Unter-Dimensionierung des Zählers

Die richtige Dimensionierung der Wasserzähler ist für die Richtigkeit der erhobenen Messwerte maßgeblich.

Die richtige Dimensionierung der Wasserzähler ist für die Richtigkeit der erhobenen Messwerte maßgeblich. Auch diese Daten sind daher zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich, stehen damit im untrennbaren Zusammenhang zur Erhebung der Messwerte und können somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden (Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV).

Richtungsweisend kann man sagen, dass die Erhebung von Daten, die zur Überwachung der richtigen Funktionsweise des Funkwasserzählers erforderlich sind, im untrennbaren Zusammenhang zur Erhebung der Messwerte steht und somit auf dieselbe datenschutzrechtliche Grundlage gestützt werden kann (Art. 6 (1) 1 lit e) DS-GVO i. V. m. § 3 I HDSIG i. V. m. §§ 18, 20, 24 AVBWasserV). Denn nur ein nachweisbar funktionstüchtiger Funkwasserzähler kann die Richtigkeit der erhobenen Daten im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit d) DS-GVO und damit die Gebührengerechtigkeit garantieren.

5. Art des Funkwasserzählers (uni- oder bidirektional)

a. Unidirektionale Funkwasserzähler

Unidirektionale Funkwasserzähler haben lediglich eine Sendeeinheit. Das heißt, sie können vorab festgelegte Daten und Protokolle in bestimmten Intervallen (8-16 Sekunden) senden, aber keine Daten oder Befehle über die Funkschnittstelle empfangen.

b. Bidirektionale Funkwasserzähler

Bidirektionale Funkwasserzähler haben neben einer Sendeeinheit auch eine Empfangseinheit. Das heißt, sie können Daten und Befehle auch empfangen.

Bidirektionale Funkwasserzähler können wie unidirektionale regelmäßig Datenpakete aussenden oder durch die Ansteuerung von außen „on demand“ dazu veranlasst werden.

Datenschutzrechtlich problematisch ist bei der Steuerung von außen insbesondere die damit verbundene Möglichkeit des Wasserversorgers oder eines Dritten, einen Funkwasserzähler ohne Wissen und Einwilligung des Betroffenen per Funk anzusprechen, um z.B. den Speicher erweitert auszulesen.

Das Funkmodul eines bidirektionalen Funkwasserzählers kann allerdings physisch oder per Software durch Festlegung eines festen Sendeprotokolls so konfiguriert werden, dass nur die Daten gesendet werden, die der Wasserversorger datenschutzkonform erheben darf.

Die Änderung der vorgegebenen Einstellungen kann dann mit unmittelbarem Kontakt zum Funkwasserzähler über eine lokale Schnittstelle - Zugangsgewährung ins Haus/ in die Wohnung durch den Betroffenen vorausgesetzt - verändert werden oder es muss durch einen anderen Prozess die notwendige Transparenz bzgl. der Änderung der Einstellungen für die Betroffenen sichergestellt werden. Die Änderungen der vorgegebenen Einstellungen sind selbstverständlich nur dann zulässig, wenn eine datenschutzrechtliche Grundlage (z.B. unter anderem die Einwilligung) dies erlaubt.

6. Grundsätzliche Vorgaben zur Technikgestaltung

Die Wasserversorger treffen nach Art. 25 Abs. 1, Art. 32 DS-GVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Datenschutzgrundsätze nach Art. 5 Abs. 1 wirksam umsetzen. Die Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen wird durch Einhaltung der Rechenschaftspflicht nachgewiesen und dokumentiert (Art. 5 Abs. 2, Art. 30 DS-GVO). Dabei werden bestehende Standards, Methoden und Best Practices gebührend berücksichtigt.

So muss durch die Verschlüsselung der gesendeten Daten gewährleistet werden, dass diese nur den Berechtigten zugänglich sind. Dabei ist das Verfahren so zu gestalten, dass bei gleichem Zählerstand immer unterschiedliche Kryptogramme gesendet werden.

Der Wasserversorger muss bei der Beschaffung der Geräte (vertraglich) sicherstellen, dass nur er über den oder die Schlüssel zu seinen installierten Funkwasserzählern (z.B. pro Funkwasserzähler einen Schlüssel – Individual-Key) verfügt, und diese nach Übergabe durch den Hersteller sicher und datenschutzkonform verwahren und verwenden. Das Verfahren sollte insgesamt in hohem Maße gewährleisten, dass die Schlüssel nicht durch Unbefugte genutzt werden können, da sonst ein Austausch der Schlüssel bzw. der Funkwasserzähler nach DS-GVO unvermeidlich wird.

Insgesamt ist auch nach dem Empfang während des weiteren Transports der Daten bis zur Übertragung auf das oder die DV-Systeme, die zur weiteren Verarbeitung dienen, eine Verschlüsselung der Daten sicherzustellen.

7. Periodizität (Häufigkeit) des Sendens

Gegenstand vieler Beschwerden ist die Häufigkeit des Sendens der Datenpakete durch die Funktechnik. Diese wird so gewählt, dass aus einem fahrenden Auto (Drive-By-Verfahren, 30-40 km/h) der Empfang der Daten mit einer Erfassungsquote von nahezu 100 Prozent ermöglicht wird ⁷.

⁷ Energie /Wasser-praxis 9/2018 S. 42 ff, 45

Die Sendedauer des Datenpakets beträgt zwischen 0,002 und 0,02 Sekunden. Die Funkwasserzähler funken in nahezu 99,9 % der Zeit also nicht. Die Übertragung erfolgt je nach Hersteller alle 8-16 Sekunden. Eine optische Anzeige des Sendevorgangs ist aufgrund der Kürze und der Häufigkeit nicht erforderlich.

Die Häufigkeit des Sendens der Datenpakete ist unter dem risikobasierten Ansatz (Art. 24 I DS-GVO) zu sehen. Von der verantwortlichen Stelle (Wasserversorger) sind die technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten zu treffen, die im angemessenen Verhältnis zu der Sensibilität der Daten stehen.

Durch die technisch-organisatorischen Maßnahmen (vor allem Verschlüsselung) der gesendeten Daten muss gewährleistet werden, dass diese nur den Berechtigten zugänglich sind. Auf die Sendehäufigkeit kommt es dann nicht an.

8. Widerspruchsrecht der Betroffenen nach Art. 21 DS-GVO

Auch beim Vorliegen einer datenschutzrechtlichen Grundlage gewährt Art. 21 I DSGVO den Betroffenen ein Widerspruchsrecht, wenn die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Art. 6 I 1 e) DS-GVO – wie hier – gestützt wird. Das Widerspruchsrecht gilt aber nicht bedingungslos. Art 21 I DS-GVO verlangt Gründe, die sich aus einer besonderen Situation des Betroffenen ergeben, die der Verarbeitung entgegenstehen.

Danach müssen die Wasserversorger im Einzelfall prüfen, ob die von Betroffenen substantiiert vorgetragene Gründe dem Einsatz der Funktechnik entgegenstehen. Die betroffene Person muss ihren Widerspruch mit konkreten Tatsachen begründen und hat auf Verlangen des Verantwortlichen Nachweise beizubringen. Die Prüfung sollte zu Nachweiszwecken durch den Verantwortlichen dokumentiert werden.

Auf das Vorliegen des Widerspruchsrechts muss der Betroffene hingewiesen werden (Art 21 IV DS-GVO).

9. Datenschutz-Informationen

a. Informationspflicht

Die verantwortliche Stelle ist verpflichtet, den von der Datenverarbeitung Betroffenen nach Art. 13 ff DS-GVO zu informieren.

Die Datenschutz-Informationen müssen den Prozess der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung beinhalten. In diesem Rahmen muss auch über die mit Hilfe der Funktechnik erhobene und verarbeiteten Daten informiert werden.

Art. 13 gilt für Datenerhebungen bei Betroffenen. Art. 14 ist einschlägig, wenn die Daten aus anderen Quellen stammen.

Die Abgrenzung, ob die Daten von Betroffenen oder aus einer anderen Quelle erhoben werden, kann bei Datenerhebungen ohne unmittelbaren, persönlichen Kontakt zu den Betroffenen schwierig sein.

Bei Funkwasserzählern werden die Daten zwar im Herrschaftsbereich – in den Häusern – der Betroffenen erhoben, aber meist ohne deren Kenntnis und – auch bei Kenntnis – ohne die Möglichkeit, auf die Datenerhebung Einfluss zu nehmen. Bei der Frage, ob eine Datenerhebung bei Betroffenen erfolgt, ist nicht nur auf die Örtlichkeit abzustellen, sondern auch zu berücksichtigen, ob eine Einflussmöglichkeit des Betroffenen auf die Datenerhebung besteht. Sind die Kenntnis und die Einflussmöglichkeit des Betroffenen nicht gegeben, ist von der Anwendbarkeit des Art. 14 DS-GVO auszugehen und über die dort aufgelisteten Inhalte zu informieren.

Bestärkt wird dieses Ergebnis durch die Tatsache, dass im Vergleich zu Art. 13 die datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 14 I 1 lit. d) DS-GVO Kategorien personenbezogener Daten enthalten müssen, die verarbeitet werden. Genau die von Funkwasserzähler gesendeten Daten sind aber den Betroffenen nicht bekannt, was oft Gegenstand der Beschwerden darstellt.

b. Zeitpunkt und Adressat der Datenschutz-Information

Entscheidet sich ein Wasserversorger die herkömmlichen Wasserzähler gegen die datenintensiveren Funkwasserzähler auszutauschen, muss er vor dem Einbau die Betroffenen informieren. Die Betroffenen sind die jeweiligen Wasserverbraucher und somit die tatsächlichen Bewohner des versorgten Objekts.

Eine Möglichkeit für die Erteilung der Datenschutzinformationen besteht bei einem der folgenden Anlässe:

- Der Wasserversorger hat für eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge Sorge zu tragen und bestimmt Art, Zahl, Größe und Anbringungsort der Messeinrichtungen. Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen sind Aufgabe des Wasserversorgers (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 2 AVBWasserV). Er hat dabei den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren (§ 18 Abs. 2 Satz 3 AVBWasserV).
Bei diesem Kundenkontakt können auch die datenschutzrechtlichen Informationen übermittelt werden.
- Werden mit den Bewohnern der versorgten Objekte Termine zum Einbau der Funkwasserzähler abgestimmt, so bietet es sich an, im Rahmen dieser Abstimmung die Datenschutz-Informationen bereit zu stellen.

- Sollte es versäumt werden im Rahmen der Terminabsprache oder im Rahmen der Anhörung nach § 18 Abs. 2 Satz 3 AVBWasserV, die Datenschutzinformationen zu Verfügung zu stellen, ist dies beim Austausch der Zähler nachzuholen.

Wurde die Erteilung der Datenschutz-Informationen pflichtwidrig bei den oben genannten Gelegenheiten versäumt und fehlen dem Wasserversorger die Kontaktdaten der Betroffenen, so muss er diese nicht einholen, um seiner Pflicht nach Art. 14 DS-GVO nachzukommen (Art. 11 I DS-GVO). Die Kontaktdaten der Bewohner liegen dem Wasserversorger dann nicht vor, wenn die Vertragspartner bzw. Gebührenschuldner des Wasserversorgers nicht die Mieter, sondern die Eigentümer des vermieteten Versorgungsobjekts sind.

In diesem Fall ist im Rahmen der Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflicht aber zu fordern, dass der Wasserversorger die Datenschutz-Informationen dem Vertragspartner / Gebührenschuldner bei der nächsten, schriftlichen Kommunikation, spätestens beim Zusenden des Gebührenbescheides oder der Rechnung zur Verfügung stellt.

Die Neukunden müssen beim Vertragsschluss die Datenschutz-Informationen zur Datenverarbeitung im Rahmen der Wasserversorgung erhalten. Eine wiederholte Erteilung der Datenschutz-Informationen ist lediglich nach einer nicht nur geringfügigen Änderung der Verarbeitungsprozesse erforderlich.

Ist das versorgte Objekt vermietet und bleibt der Vermieter der Gebührenschuldner bzw. der Vertragspartner des Wasserversorgers, muss in die Wasserversorgungssatzung bzw. in die Versorgungsverträge die Pflicht des Vermieters zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die (neuen) Mieter (Betroffene im datenschutzrechtlichen Sinne) aufgenommen werden.

März 2020